

# Amtsgericht Nürnberg

Abteilung für Immobilienvollstreckung

Az.: 3 K 31/23

Nürnberg, 16.05.2024



## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 13.08.2024	08:30 Uhr	109, Sitzungssaal	Amtsgericht Nürnberg, Flaschenhofstr. 35, 90402 Nürnberg

**öffentlich versteigert werden:**

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Schwabach von Ottersdorf

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Ottersdorf	934/15	Landwirtschaftsfläche	In Obermainbach	0,0800	1202

## Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Landwirtschaftliches Grundstück/Gartenland in 91126 Schwabach, Ortsteil Obermainbach, Erlbergstraße.

Das Grundstück (Gartenfläche mit Sträuchern, Hecken, Büschen und Bäumen) liegt ca. 100 m nördlich zur bestehenden Wohnbebauung an der Erlbergstraße in einem größtenteils mit Wochenendhäusern bebauten Gebiet.

**Verkehrswert:** 33.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.03.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Bitte führen Sie grundsätzlich einen gültigen Personalausweis oder Reisepass mit sich. Gegebenenfalls kann Ihnen sonst der Zutritt zum Gerichtsgebäude oder zum Sitzungssaal an einzelnen Tagen verweigert werden.**

**Die Anordnung von sitzungspolizeilichen Maßnahmen nach § 176 GVG durch den zuständigen Vorsitzenden bleibt unberührt.**



### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.